

Allgemein:

- Soweit sich nicht aus dieser Vereinbarung Abweichendes oder Ergänzendes ergibt, arbeiten wir ausschließlich aufgrund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017)
- Abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen Dritter, auch des Vertragspartners, wird widersprochen und sie werden nicht Vertragsbestandteil

Transportauftrag:

- Alle im Transportauftrag genannten Termine sind Fixtermine. Bei Laufzeitverzögerungen, Zustellhindernissen oder sonstigen Gründen der Nichteinhaltung der Abhol-/Anliefertermine sind wir gemäß HGB / CMR unverzüglich zu informieren. Wir halten Sie für alle Kosten, die aus verspäteter Abholung, Nichteinhaltung von Lieferterminen, Beschädigung des Gutes, Fehlmengen, etc. entstehen, in vollem Umfang haftbar.
- Es gilt ein striktes Umladeverbot. Eine Aufhebung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch uns. Zuladung bei durch BTG Internationale Spedition GmbH komplett gecharterter Ladeeinheit ist nicht erlaubt.
- Wenn Sie Dritte mit der Durchführung unseres Transportauftrags beauftragen, ist es alleine Ihre Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Verpflichtungen aus diesem Verkehrsvertrag eingehalten werden.
- Unbedingter Kundenschutz gilt als vereinbart. Sie verpflichten sich, auch für von Ihnen eingesetzte Subunternehmer und ggf. auch wiederum deren Subunternehmer, bei unseren Kunden, die Ihnen aufgrund Ihrer Tätigkeit als Frachtführer bekannt sind, alle Handlungen und Maßnahmen zu unterlassen, die geeignet sein können, die Beziehung zwischen uns und unserem Kunden zu beeinträchtigen. Ferner verpflichten Sie sich Stillschweigen über alle Informationen zu diesem Auftrag zu bewahren. Missachtung wird mit einer Vertragsstrafe bis zu 25.000 € verfolgt.
- Unsere Frachtverträge haben auch ohne Gegenbestätigung volle Gültigkeit. Die quittierten (CMR-) Frachtbriefe von den Abladestellen senden Sie bitte umgehend zurück an den Auftraggeber. Die Bezahlung der Fracht erfolgt **nur** nach Vorlage eines gültigen Ablieferbeleges.
- Mindestens 3 Stunden sind zur Beladung bzw. Entladung standgeldfrei. Reklamationen oder Rechnungen zu vergeblichen Anfahrten oder Standzeiten ohne schriftliche Bestätigung und Angabe der Ursache durch den Verursacher werden nicht anerkannt
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, neben den für sein Unternehmen geltenden Gesetzen und Vorschriften auch sämtliche Vorschriften des GüKG strikt einzuhalten. Für eventuelle Bußgelder, die dem Auftraggeber durch die Nichteinhaltung dieser Gesetze und Vorschriften entstehen, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber ersatzpflichtig.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Augsburg als Sitz der BTG Internationale Spedition GmbH

Haftung, Versicherung:

- Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) enthalten Haftungsregelungen, welche von den gesetzlichen Standardregelungen abweichen können. Insbesondere Ziffer 23 ADSp 2017.
- Güterschadenhaftpflichtversicherung sowie CMR-Versicherung ist durch Sie ausreichend zu decken. Eine erhöhte Haftung mit 40 SZR/kg Rohgewicht gemäß § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB gilt im innerdeutschen Straßenverkehr als vereinbart
- Ihr Versicherungsschutz für den grenzüberschreitenden Verkehr umfasst auch die CMR-Deckung für die von Ihnen beauftragten Frachtführer (Subsidiärhaftung).

Kabotage:

Mit Annahme unseres Beförderungsauftrages bestätigen Sie die Einhaltung der Kabotageregelungen (Artikel 8 und 9 VO (EG) 1072/2009) und sichern zu, dass die Durchführung unseres Auftrags innerhalb der zulässigen Fristen erfolgt.

Fahrzeug, Ausrüstung, Beladung, Ladungssicherung:

- Die eingesetzte Ladeeinheit ist in technisch einwandfreiem Zustand und zur Durchführung des beauftragten Transportes geeignet
- Der Laderaum ist sauber und geruchsneutral
- Sie haben als Frachtführer dafür zu sorgen, dass geeignetes Ladungssicherungsmaterial für ausreichende Ladungssicherungsmaßnahmen zur Verfügung steht. Der Fahrer kontrolliert das Ladungsgut auf äußerliche Unversehrtheit und führt die Ladungssicherung durch. Während des gesamten Transports ist der Fahrer für die Kontrolle bzw. Nachsicherung der Ladung verantwortlich. Dies gilt auch nach eventuellen Teilladungen.
- Die zu transportierenden Waren müssen stets, sofern von uns nicht anderslautend, unter Plane befördert werden.
- Die zulässige Achslast und das zulässige Gesamtgewicht sind beim Betrieb des Fahrzeugs und der Fahrzeugkombination stets einzuhalten.

Gefahrgutbeförderung:

- Beinhaltet der Transportauftrag die Beförderung gefährlicher Güter, sind die für alle am Transport beteiligten Personen geltenden Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Die Fahrzeugbesatzung ist in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis, ADR-Schulungsnachweis und Lichtbildausweis.
- Können Freistellungsregelungen nicht angewandt werden, ist die Beförderungseinheit mit orangefarbenen Warntafeln und ggf. entsprechenden Gefahrzetteln zu kennzeichnen
- Das Personenbeförderungsverbot ist zwingend einzuhalten
- Die Fahrzeugausrüstung sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände sind vollständig und geprüft.

Lademitteltausch:

- Falls Lademitteltausch vereinbart wurde, sind EURO-Paletten und Gitterboxen sofort bei Ladungsübernahme zu tauschen oder uns binnen 15 Tagen kostenfrei anzuliefern.
- Sollte eine Rückführung nicht erfolgen, bzw. der Zustand der Tauschpaletten nicht in gleicher Art und Güte der übernommen Paletten sein, so ist vereinbart, dass wir die Lademittel zu 25,00 € je Europalette und 125,00 € je Gitterbox-Palette (inkl. Verwaltungsaufwand) an Sie berechnen und gleichzeitig mit bestehenden oder zukünftigen Forderungen aufrechnen.
- Sollte der Warenempfänger keine Lademittel zum Tausch vorrätig haben, gilt eine Lademittel-Entlastung nur mit schriftlich bestätigter Begründung des Kunden.

Transport auf mautpflichtigen Straßen:

Sie als Mautschuldner versichern, die Verpflichtungen aus den einschlägigen nationalen Gesetzen inkl. Verordnungen einzuhalten, insbesondere versichern Sie, die anfallende Mautgebühr in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten und die mautpflichtigen Straßen in entsprechendem Umfang auch tatsächlich zu nutzen.

Einhaltung des Mindestlohngesetzes:

Soweit der Auftragnehmer gegenüber BTG Internationale Spedition GmbH oder einer Ihrer Niederlassungen bereits eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes abgegeben hat, erstrecken sich diese Verpflichtungen uneingeschränkt auch auf das vorliegende Vertragsverhältnis mit BTG Internationale Spedition GmbH

COVID-19 – 3G-Regelung für Transportunternehmen:

Sie gewährleisten, dass das eingesetzte Fahrpersonal den Anforderungen der deutschen 3G-Regeln am Arbeitsplatz entspricht. Konkret sind Ihre Fahrer geimpft oder genesen, mit entsprechendem Nachweis oder verfügen, über einen tagesaktuellen Covid-Test (kein Selbsttest), der ebenfalls mit einem entsprechenden Zertifikat belegt werden kann.

Darüber hinaus gelten wie gehabt die Pflichten zum Tragen eines medizinischen Mund-/ Nasenschutzes oder einer FFP2-Maske, die Pflicht Abstand zu anderen Personen zu halten und die vor Ort gültigen Hygiene-Regeln.